

polizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

20. Dezember 1929 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 439).

9. Bundesgesetz vom 31. März 1930, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B.G.Bl. Nr. 438, über Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, abgeändert werden. (I. Novelle zum Straßenpolizei-Grundsatzgesetz.)

21. März 1930 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 79).

10. Bundesgesetz vom 4. April 1930 über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf Bundesstraßen.

4. April 1930 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 111).

11. Bundesgesetz vom 16. Juli 1930, wirksam für die Bundesländer mit Ausnahme von Wien, über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

16. Juli 1930 (Bundesgesetzblatt der Oesterreichischen Republik Nr. 237).

D. Wahlverfahren.

12. Bundesgesetz vom 20. März 1930 über die Anlegung ständiger Wahlverzeichnisse (Bürgerlisten).

20. März 1930 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 85)¹⁾.

¹⁾ Ergangen in Durchführung des Art. 26 Abs. 7 B. V. G, welcher lautet:

»Die Grundlage für die Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren bilden ständige Wählerverzeichnisse, die alljährlich am 1. Jänner und am 1. Juni durch einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Während dieser Auflagefristen haben die Bundesbürger (Absatz 1, erster und zweiter Satz) das Recht, die Richtigstellung der Wählerverzeichnisse zu verlangen. Als Stichtag für die Beurteilung der Wahlrechtserfordernisse hat jeweils der letzte Tag der Auflagefrist zu gelten. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das auch regelt, inwiefern vor jeder Wahl ein Richtigstellungsverfahren durchgeführt wird.«